

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 52

Berlin, den 22. November 2022

03227

10.11.2022	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr . . . . 97-7	606
15.11.2022	Fünfte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung . . . . . 111-1-1	607
15.11.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung . . . . 2126-32	608

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Vielfalt und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

## Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 10. November 2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1 § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3,90 Euro“ durch die Angabe „4,30 Euro“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Kilometerpreis beträgt

    - a) in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke
 

von 0 bis 3 km	2,80 Euro je km,
von 3 bis 7 km	2,60 Euro je km,
ab 7 km	2,10 Euro je km,
    - b) in der Tarifstufe 3 bei einer gefahrenen Wegstrecke
 

von 0 bis 5 km	2,60 Euro je km,
ab 5 km	2,00 Euro je km.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 Euro zu berechnen.“
    - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angabe „33,00 Euro“ durch die Angabe „39,00 Euro“ und die Angabe „30,00 Euro“ durch die Angabe „36,00 Euro“ ersetzt.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „6,00 Euro“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 4“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ und die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,85 Euro und ist bei einem Fahrpreis von 11,10 Euro abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2428,64 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 170,76 Sekunden. In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 071,44 m auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 2 142,88 m auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 2 214,32 m auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 2 285,76 m auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 2 357,20 m auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 2 428,64 m auf 11,10 Euro.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung bei 78,46 Sekunden auf 6,85 Euro
2. Fortschaltung bei 96,92 Sekunden auf 7,70 Euro
3. Fortschaltung bei 115,38 Sekunden auf 8,55 Euro
4. Fortschaltung bei 133,84 Sekunden auf 9,40 Euro
5. Fortschaltung bei 152,30 Sekunden auf 10,25 Euro
6. Fortschaltung bei 170,76 Sekunden auf 11,10 Euro.

Mit der sechsten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 10. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y  
 Regierende Bürgermeisterin

Bettina J a r a s c h  
 Senatorin für Umwelt,  
 Mobilität, Verbraucher- und  
 Klimaschutz

## **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung**

Vom 15. November 2022

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1 Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Erfrischungsgeld und Aufwandsentschädigung im Rahmen  
einer Wiederholungswahl 2023

Abweichend von § 5 Absatz 3 gilt für die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl für das Erfrischungsgeld und die Aufwandsentschädigung Folgendes: Das Erfrischungsgeld beträgt für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 240 Euro. Für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes beträgt das Erfrischungsgeld 200 Euro. Sofern ein Freizeitausgleich beansprucht wird, beträgt das Erfrischungsgeld für den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin 70 Euro, für jedes weitere Mitglied eines Wahlvorstandes in einem Wahllokal 60 Euro und für jedes Mitglied eines Briefwahlvorstandes 50 Euro. Jedes Mitglied eines Wahlvorstandes erhält nach Ausübung seines Ehrenamtes für die Teilnahme an einer Präsenzschulung einen Aufwandsersatz in Höhe von 40 Euro oder für die Teilnahme an einer Onlineschulung 25 Euro Aufwandsersatz. Für die Beförderung der Wahlunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Wahlraum und zurück erhält ein Mitglied des Wahlvorstandes jeweils 20 Euro; nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirksamt können höhere tatsächliche, nachgewiesene

Aufwendungen erstattet werden. Für die Schriftführer, die Schriftführerinnen, die Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die nicht Mitglied im Wahlvorstand sind, und für die zur Unterstützung bestellten Personen gelten die Vorschriften des Satzes 1 bis 4 unter Berücksichtigung ihres jeweiligen zeitlichen Aufwandes entsprechend. § 5 Absatz 3 Satz 1 und Satz 6 bleiben unberührt.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a werden die Wörter „am Tag vor dem Wahltag“ durch die Wörter „vor Beginn der Wahlhandlung“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Wahlverzeichnis“ das Wort „abgeschlossene“ eingefügt.
- c) Buchstabe b wie folgt gefasst:  
„b) die amtlichen Stimmzettel in genügender Zahl,“
- d) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Übergabe ist zu dokumentieren.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 5a der Landeswahlordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Iris Spranger  
Senatorin für Inneres,  
Digitalisierung und Sport

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung**  
Vom 15. November 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28b Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der**  
**Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung**

In § 12 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 566), die durch Verordnung vom 25. Oktober 2022 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird die Angabe „24. November“ durch die Angabe „21. Dezember“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24. November 2022 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleich-  
stellung